

8. Nachtrag

zur Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin

vom 05.12.2016

Artikel 1

Die Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin vom 13.09.2004 in der Fassung des 7. Nachtrages vom 07.12.2015 wird wie folgt geändert:

Die Entschädigungsordnung (Anlage 3 zur Satzung) erhält folgende Fassung:

Anlage 3

Entschädigungsordnung

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Die Entschädigungsordnung gilt für ehrenamtlich tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin (KZV Berlin) und sonstige von der KZV Berlin Beauftragte. Angestellte der KZV Berlin haben keinen Anspruch auf Entschädigungen gemäß dieser Entschädigungsordnung.

§ 2

Entschädigungsarten

Als Entschädigungen werden gezahlt:

1. Auslagenersatz
2. Entschädigung für Arbeit und Zeit
3. Reisekosten, Verpflegungs- und Unterbringungskosten
4. Sonstige Nebenkosten

§ 3

Abrechnung

- (1) Werden Entschädigungen über eine andere Organisation abgerechnet, besteht daneben ein Erstattungsanspruch gegenüber der KZV Berlin nach dieser Entschädigungsordnung nur unter Anrechnung der von anderer Stelle geleisteten Entschädigung.
- (2) Die Abrechnung von Entschädigungen soll zeitnah erfolgen, spätestens bis zum Ende des sechsten Monats nach Entstehung des Anspruchs. Andernfalls erlischt der Anspruch auf Entschädigung.

§ 4

Steuerpflicht

Soweit ehrenamtlich Tätigen gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung durch den Erhalt von Entschädigungen eine Steuerpflicht (einschl. Umsatzsteuer) entsteht, obliegt die Anmeldung der Steuerpflicht und die Entrichtung der Steuern allein dem/der Empfänger/in. Auch wenn ehrenamtlich Tätige der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, werden nur die im Teil 2 genannten Entschädigungsbeträge geleistet.

Teil 2: Besondere Bestimmungen

§ 5

Entschädigung für Arbeit und Zeit

- (1) Der Stundensatz für Entschädigungen beträgt 65,00 €. Entschädigt werden die Teilnahme an Sitzungen, Vorbereitungs- und Tätigkeitszeiten, einschließlich notwendiger Zeiten für Hin- und Rückreise vom Wohnort oder der Praxis (Abwesenheitszeit je angefangener Stunde), soweit diese nicht im Zusammenhang mit Tätigkeiten nach § 6 Abs. 1, 2 oder 3 stehen.
- (2) Entschädigungen werden nur bis zu einem Tageshöchstsatz von 650,00 € gewährt.

§ 6

Anspruch auf Entschädigung

- (1) Der/Die Vorsitzende der Vertreterversammlung erhält eine monatliche Entschädigung von 1000,00 €, der/die Stellvertreter/in in Höhe von 500,00 €.
- (2) Die zahnärztlichen Referentinnen und Referenten des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit von vier Stunden pro Woche eine monatliche Entschädigung in Höhe von 1.000,00 €.
- (3) Zahnärzte und Zahnärztinnen, die für die KZV Berlin tätig werden (z.B. Ausschüsse gemäß Satzung, Beschwerdeausschuss der Prüfeinrichtungen, Patientenberatung, ZE-Schlichtungsstelle, Kfo-Beratungsausschuss, Fachprüfer, Sachverständige, etc.) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung gemäß § 5.
- (4) Den Mitgliedern des Disziplinausschusses werden für die Vorbereitung von Sitzungen des Disziplinausschusses 65,00 € je Disziplinarfall und der/dem Vorsitzenden des Disziplinausschusses zusätzlich 97,50 € je Sitzung vergütet.

- (5) Der/Dem zahnärztlichen Vorsitzenden des Zulassungsausschusses werden 97,50 € je Sitzung zur Entschädigung der Vorbereitungszeit vergütet.
- (6) Den zahnärztlichen Mitgliedern des Beschwerdeausschusses der Prüfeinrichtungen wird jede Vorbereitungsstunde mit 65,00 € entschädigt.
- (7) Für die Gewährung von Entschädigungen bei Sitzungen der KZV ist die Sitzung vorher beim Vorstand anzumelden. Dabei sind der Tag, der Anlass, die vorgesehene Zeit und die Namen der eingeladenen Personen mitzuteilen. Für die Sitzung wird eine Anwesenheitsliste geführt, die jeder/jede Teilnehmer/in unterschreibt.
- (8) Sonstige Vorbereitungs- und Tätigkeitszeiten werden nach Genehmigung durch den Vorstand mit 65,00 € je Stunde entschädigt.

§ 7

Reisekosten

- (1) Auslagen wie Kilometergeld, Fahrkarten und Kosten für Taxifahrten werden innerhalb Berlins nicht erstattet.
- (2) Werden Reisen mit Zielen außerhalb Berlins mit dem eigenen PKW durchgeführt, ist eine Pauschale in Höhe von 0,85 € je Kilometer abrechenbar. Mit diesem Kilometergeld sind alle PKW-Aufwendungen, auch eine Fahrzeug-Vollversicherung, abgegolten.
- (3) Bei Zielorten außerhalb Berlins sind die auf schnellstem Weg gefahrenen Kilometer erstattungsfähig.
- (4) Die Kosten für Fahrten mit der Bahn oder für Flugreisen werden in der durch Originalbeleg nachgewiesenen Höhe erstattet, wobei vorrangig die preisgünstigste Klasse zu buchen ist. Die Buchung soll in Abstimmung mit der Verwaltung der KZV Berlin vorgenommen werden.
- (5) Sind die Originalbelege der Bahn- bzw. Flugreise nicht beibringbar, sind die entstandenen Reisekosten im Ausnahmefall anderweitig nachzuweisen.
- Bonifikationen und Gratifikationen sind - soweit möglich - für Dienstreisen im Auftrag der KZV Berlin zu verwenden.

§ 8

Verpflegungskosten

- (1) Für Reisen innerhalb Berlins sind keine Verpflegungskosten abrechenbar.
- (2) Für Reisen außerhalb Berlins sind bei einer Dauer bis zu drei Stunden keine Verpflegungskosten abrechenbar.
- Bei Reisen mit einer Dauer
- über drei bis zu 6 Stunden sind 28,00 €,
 - über 6 Stunden sind 56,00 €
- als Verpflegungskostenpauschale abrechenbar.
- (3) Wird die Verpflegung gestellt, erfolgt eine Kürzung für Frühstück, Mittagessen oder Abendessen gemäß § 9 Abs. 4a Einkommensteuergesetz.

§ 9

Übernachungskosten

- (1) Für jede dienstlich notwendige Übernachtung wird ein Pauschalbetrag von 26,00 € pro Übernachtung gewährt.
- (2) Höhere Übernachtungskosten werden gegen Originalbeleg erstattet. In der Regel ist ein Hotelzimmer in der preisgünstigsten Kategorie zu buchen.
- (3) Wenn die im Rechnungsbetrag enthaltenen Verpflegungsanteile nicht ausgewiesen oder höher als die im § 9 Abs. 4a Einkommensteuergesetz genannten Kürzungssätze sind, finden die Kürzungssätze des § 9 Abs. 4a Einkommensteuergesetz Anwendung.

§ 10

Nebenkosten

Kosten für Telefon, Telefax, Porto, Parken, Garage, Taxi oder Ähnlichem werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den *11.01.2017*

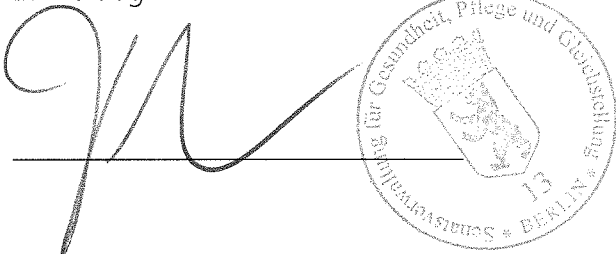


Dr. Marius Radtke
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin

Der achte Nachtrag zur Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin vom 05.12.2016 wird in der vorstehenden Fassung genehmigt.

Berlin, den *12.03.2017*

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
Im Auftrag



The image shows a handwritten signature in black ink over a horizontal line. To the right of the signature is a circular official seal. The seal contains the text 'Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung' around the top and 'BERLIN' at the bottom. In the center of the seal is a coat of arms featuring a bear.